

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2019

Nummer
7

Datum
01.03.2019

I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 14.03.2019	Seite 23
Öffentliche Bekanntmachung des Landrats zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis	Seite 24
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Jahr 2019 vom 28.02.2019	Seite 25 - 33
Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes; hier: Ausweisung eines Naturdenkmals „Linden auf dem Friedhof Insheim“ Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße über das Naturdenkmal „Linden auf dem Friedhof Insheim“ vom 27.02.2019, Karte	Seite 34 - 37

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der
Sitzung des Kreisrechtsausschusses
am 14.03.2019

- Bekanntmachung vom 01.03.2019 -

Am **Donnerstag, dem 14.03.2019 ab 08:30 Uhr** findet in **Zimmer 266** bei der **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau** unter Vorsitz von Herrn KVD Joachim George eine Sitzung des Kreisrechtsausschusses statt.

Der Kreisrechtsausschuss tagt in teilweise öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung. Die Tagesordnung umfasst 10 Punkte; überwiegend geht es diesmal um Baurecht.

76829 Landau i. d. Pf., den 26.02.2019
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
Abteilung Recht und Kommunalaufsicht
Referat 11: Recht / Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss

Holl

- 23 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Landrats zur Eintragung
der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen
anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union
in das Wählerverzeichnis

- Bekanntmachung vom 01.03.2019 -

I.

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, von 8 bis 18 Uhr
findet

die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters sowie des Ortsbeirats - Gemeinderats - Stadtrats - Verbandsgemeinderats - Kreistags - Bezirkstags -
und

am Sonntag, dem 16. Juni 2019, von 8 bis 18 Uhr

die etwaige Stichwahl

der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers - Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters - Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters - Bürgermeisterin/Bürgermeisters statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis **zum 19. April 2019, 12 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhalten.

76829 Landau i. d. Pf., den 25.02.2019

gez. Dietmar Seefeldt
Landrat, zugleich Kreiswahlleiter

- 24 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße
für das Jahr 2019 vom 28.02.2019

- Bekanntmachung vom 01.03.2019 -

Muster 1
(zu § 95 GemO)

Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße
für das Jahr 2019 vom 28.02.2019

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO), alle in der derzeit geltenden Fassung, am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde vom 13.02.2019 hiermit bekannt gemacht wird.:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	171.483.200 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	175.660.400 Euro
der Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag ¹ auf	-4.177.200 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	491.300 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.531.800 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.277.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.745.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ² auf	3.254.200 Euro

¹ Unzutreffendes streichen.

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	3.745.500 Euro
zusammen auf	3.745.500 Euro

nachrichtlich:

Der veranschlagten Kreditaufnahme stehen Tilgungen in Höhe von 2.950.000 Euro gegenüber.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **40.000.000 Euro.**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft ³ auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft ⁴ auf	1.000.000 Euro
zusammen auf	1.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft ⁴ auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

³ Die Sondervermögen sind mit ihrer Bezeichnung einzeln aufzuführen. Bei nur einem Sondervermögen entfällt die Zeile „zusammen“.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



zusammen auf

0 Euro

§ 6 Festsetzungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft des Landkreises Südliche Weinstraße werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.204.000 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.857.100 Euro
das Jahresergebnis im Erfolgsplan auf	346.900 Euro
die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan auf jeweils	2.233.013 Euro

§ 7 Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße

Nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2016 (Amtsblatt Nr. 1/2016 des Landkreises Südliche Weinstraße) werden die Gebühren der Kreismusikschule Südliche Weinstraße wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 werden pro Schuljahr die folgenden Gebühren erhoben:

1. Die **Aufnahmegebühr** beträgt je Schüler/in **einmalig** **10,00 €**

2. Für den **Grundstufenunterricht**
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 2.1 Kükenmusik (45 Min./Woche) (Kursdauer 6 Monate) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.2 Musikgarten (45 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.3 Musikalische Früherziehung (60 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.4 Musikalische Grundausbildung (60 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**
 - 2.5 Instrumentaler Orientierungsunterricht
mit drei Instrumenten (50 Min./Woche) **451,20 € (monatlich 37,60 €)**

3. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen bis 21 Jahre)
 - 3.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **451,20 € (monatlich 37,60 €)**
 - 3.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **387,60 € (monatlich 32,30 €)**

 - 3.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche) **304,80 € (monatlich 25,40 €)**
 - 3.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche) **280,80 € (monatlich 23,40 €)**

4. Für den **Instrumental- und Vokalunterricht** (Gruppenunterricht)
(Schüler/innen über 21 Jahre)
 - 4.1 mit drei Schüler/innen (50 Min./Woche) **654,00 € (monatlich 54,50 €)**
 - 4.2 mit vier Schüler/innen (50 Min./Woche) **561,60 € (monatlich 46,80 €)**

- 27 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



4.3 mit fünf Schüler/innen (50 Min./Woche)	441,60 € (monatlich 36,80 €)
4.4 ab sechs Schüler/innen (60 Min./Woche)	406,80 € (monatlich 33,90 €)
5. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Individualförderung) (Schüler/innen bis 21 Jahre)	
5.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche)	520,80 € (monatlich 43,40 €)
5.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche)	520,80 € (monatlich 43,40 €)
5.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche)	520,80 € (monatlich 43,40 €)
5.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche)	732,00 € (monatlich 61,00 €)
5.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche)	948,00 € (monatlich 79,00 €)
6. Für den Instrumental- und Vokalunterricht (Individualförderung) (Schüler/innen über 21 Jahre)	
6.1 Partnerunterricht (40 Min./Woche)	754,80 € (monatlich 62,90 €)
6.2 Kombinationsunterricht mit drei Schüler/innen (60 Min./Woche)	754,80 € (monatlich 62,90 €)
6.3 Einzelunterricht (20 Min./Woche)	754,80 € (monatlich 62,90 €)
6.4 Einzelunterricht (30 Min./Woche)	1.062,00 € (monatlich 88,50 €)
6.5 Einzelunterricht (40 Min./Woche)	1.375,20 € (monatlich 114,60 €)
7. Für den Kooperationsunterricht mit Schulen (Schüler/innen bis 21 Jahre) (je 45 Min./Woche)	1.920,00 € (monatlich 160,00 €)
8. Für die Ergänzungsfächer (Schüler/innen bis 21 Jahre und über 21 Jahre)	
8.1 Ensemble und Orchester (ohne Instrumentalunterricht) (mind. 45 Min.)	97,20 € (monatlich 8,10 €)
8.2 Musikkurs (45 Min.)	271,20 € (monatlich 22,60 €)
8.3 Musikkurs kürzer ein Schuljahr (45 Min.)	8,10 € je Unterrichtswoche
8.4 Kurse zur Studienvorbereitung mit mindestens drei Schüler/innen (60 Min./Woche)	744,00 € (monatlich 62,00 €)

§ 8 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden/Städte) eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf

45,50 v. H. festgesetzt.

- 28 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug	6.802.117,43 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.453.417,43 Euro.
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags zum 31.12.2019 beträgt voraussichtlich	2.723.782,57 Euro.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. Abweichend von Satz 1 sind **Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliches Sachanlagevermögen** oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeitverhältnissen wird für **Beamtinnen und Beamte** nicht zugelassen. Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)** wird die Bewilligung von neun Fällen Altersteilzeit zugelassen.⁴

§ 12 Leistungszahlungen⁵

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an **Beamtinnen und Beamte** werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	32.000 Euro

§ 13 Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung

Nach § 5 der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Schülerbeförderung vom 24.06.2013 (Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 28/2013) wird ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung erhoben. Der Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung beträgt für das laufende Schuljahr 2018/2019 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr) und für das folgende Schuljahr 2019/2020 34,00 Euro je Monat in der Schulzeit (insgesamt 170,00 Euro im laufenden Haushaltsjahr).

⁴ Auf Nr. 4.4.1 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2000 vom 8. Oktober 1999 wird hingewiesen.

⁵ Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt § 18 VKA des TVöD.
An die Stelle der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sind ab 1. Juli 2013 § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz getreten; im Übrigen gilt die genannte Landesverordnung fort.

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 14 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

76829 Landau in der Pfalz, den 28.02.2019
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

Hinweise:

- 30 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 57 LKO in Verbindung mit § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

- „1. Der in § 2 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Südliche Weinstraße vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 3.745.500 € wird genehmigt.
2. Die Entscheidungen in der Ziffer zu 1. ergeht mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
3. Die Investitionsschlüsselzuweisungen sind in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen.
4. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2019 zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sind zu mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Südliche Weinstraße zu verwenden.
5. Die dem Landkreis Südliche Weinstraße im Haushaltsjahr 2019 zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken sind zu mindestens 50 % zur Verringerung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Südliche Weinstraße zu verwenden.
6. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch den Landkreis und dessen Eigenbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Südliche Weinstraße und dessen Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.“

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Bezüglich des Stellenplans hat die Aufsichtsbehörde vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung hinsichtlich der Ausweisung folgender Stellen erhoben:

1. Gegen die Anhebung einer Planstelle im Teilhaushalt 02 „Zentrale Dienste und Finanzen“ in der „Sachbearbeitung Zentrales Gebäudemanagement“ bzw. deren Anhebung von A 11 nach A 12 LBesG werden vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

- 31 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



2. Gegen die Anhebung einer Planstelle im Teilhaushalts 08 „Jugend und Familie“ in der „Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, Controlling, Softwarebetreuung“ bzw. deren Anhebung von A 10 nach A 11 LBesG werden vorsorglich Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Bis zur Ausräumung der Bedenken dürfen personalrechtliche Maßnahmen nicht ausgeführt werden.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber hinaus folgende Unbedenklichkeitsbestätigung erteilt:

„Abschließend teile ich Ihnen aufgrund des § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO mit, dass ich nicht beabsichtige, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des dazu gehörenden Haushaltsplanes des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2019 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.“

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 Landkreisordnung in Verbindung mit § 97 Gemeindeordnung

in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 19.03.2019

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

76829 Landau in der Pfalz, den 28.02.2019
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

- 32 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

- 33 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den
Vollzug des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes;
hier: Ausweisung eines Naturdenkmales „Linden auf dem Friedhof Insheim“
Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße über das Naturdenkmal „Linden auf dem Friedhof Insheim“ vom 27.02.2019
Karte

- Bekanntmachung vom 01.03.2019 -

Gemäß § 22 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51) i. V. m. § 12 Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

(1) Die 30 Linden auf den Grundstücken Pl. Nr. 1110/3, 1116 und 1118 in der Gemarkung Insheim werden zum Naturdenkmal bestimmt. Die Lage der Linden ist der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1000 zu entnehmen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 10 Metern, gemessen ab dem Stammfuß.

(2) Das Naturdenkmal trägt den Namen „Linden auf dem Friedhof Insheim“.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die langfristige und unversehrte Erhaltung der Linden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, nachteiligen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung

- 34 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern,
3. Bäume oder Sträucher anzupflanzen,
4. offene Bodenflächen zu versiegeln oder zu verdichten,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
6. chemische oder biologische Mittel sowie Wirkstoffe, die die Linden oder deren Vitalität beeinträchtigen können, auszubringen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

Ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist es verboten:

1. Rückschnitt-, Sanierungs-, Pflege-, Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen,
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales zu verlegen,
3. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen,
4. Abgrabungen oder Auffüllungen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen.

§ 5 Freistellungen

Die Verbote des § 3 dieser Verordnung gelten nicht für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen.

- 35 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Nachpflanzungen

Bei natürlichen Abgängen der Linden sind Ersatzpflanzungen in der entsprechenden Anzahl mit Linden fachgerecht durchzuführen, um das Erscheinungsbild der Linden mit ihrem Artenspektrum nachhaltig zu sichern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

76829 Landau in der Pfalz, den 27.02.2019
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Dietmar Seefeldt
Landrat

Anlage:
Lageplan im Maßstab 1:1000

- 36 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

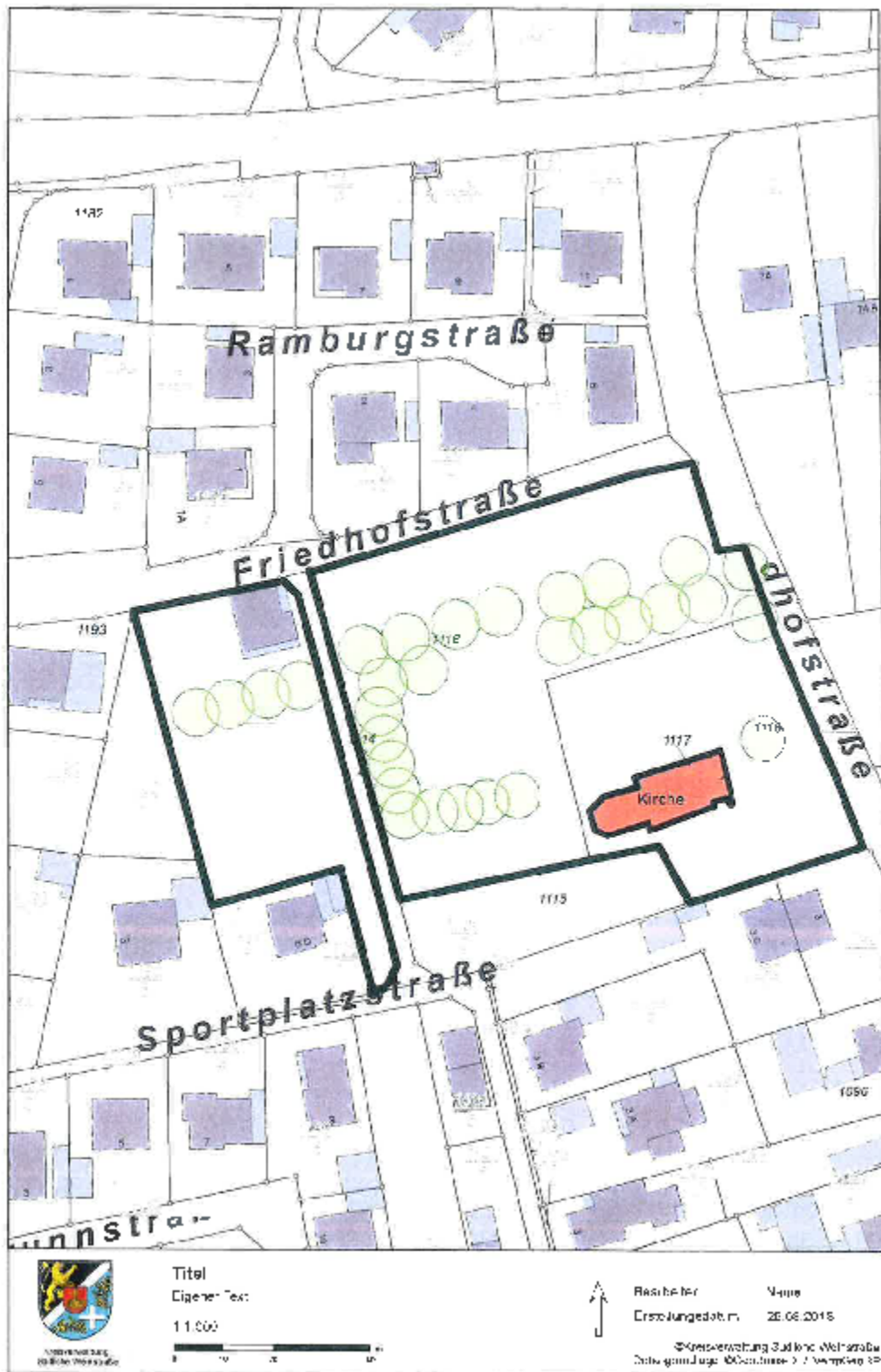
E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Landkreis Südliche Weinstraße



HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de